

Gebührensatzung

des

Alb-Donau-Kreises

vom 15. Dezember 2008
mit Änderung vom 31.10.2023
mit Änderung vom 24.10.2025

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Verwaltungsgebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr
- § 6 Auslagen

2. Abschnitt: Sondernutzungsgebühren

- § 7 Gebührenerhebung
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Änderung der Sondernutzungsgebühr
- § 12 Anwendung anderer Vorschriften
- § 13 Weitere Anwendungsfälle dieser Satzung

3. Abschnitt: Schulgelder (Benutzungsgebühren für Schulen)

- § 14 Gebührenerhebung
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Schulgeldes
- § 17 Erstattung des Schulgeldes

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 18 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am 15. Dezember 2008 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflicht

Der Alb-Donau-Kreis erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Landkreises.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadsachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die vom Landkreis ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Landkreis gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen

oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Landkreis kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 6

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sach-verständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

2. Abschnitt: Sondernutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. Seite 330, ber. S. 683) und der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet. Hierfür erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach besonderer Regelung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBI. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit diese Anlage in den Rahmensätzen nichts anderes vorschreibt, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch,
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen.

(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für den angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

(6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 8

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen regelmäßig mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung. Bei erlaubnisfähiger Sondernutzung, wenn keine Erlaubnis beantragt wurde, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Gebühren bis zu 50 Euro werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge vier Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig.

(3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 10

Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Gebühren unter 10 € werden nicht erstattet.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit im Straßengesetz und in §§ 7 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 13

Weitere Anwendungsfälle dieser Satzung

§§ 7 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus Anwendung, die nach § 57 StrG als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes gelten.

3. Abschnitt: Schulgelder (Benutzungsgebühren für Schulen)

§ 14

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für den Besuch der in laufender Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Meisterschulen und Fachschulen gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (Schulgesetz - SchG) ein Schulgeld.

§ 15

Gebührenschuldner

- (1) Schuldner des Schulgeldes ist der Besucher der Fachschule.
- (2) § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Schulgeldes

- (1) Das Schulgeld entsteht in voller Höhe bei Bestätigung der Anmeldung durch die Schule.
- (2) Das Schulgeld ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Das Schulgeld ist an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 17

Erstattung des Schulgeldes

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Schule kann auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Schulbesuchs zu stellen ist, das auf die restliche Schulzeit entfallende anteilige Schulgeld erstattet werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ulm, 15. Dezember 2008
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heinz Seiffert
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 LKrO wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen und anderen Rechtsvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.